



**2016/0404(COD)**

11.5.2017

# **ÄNDERUNGSANTRÄGE 30 – 92**

**Entwurf einer Stellungnahme**

**Gilles Lebreton**

(PE599.846v01-00)

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer  
Berufsreglementierungen

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2016)0822 – C8-0012/2017 – 2016/0404(COD))



**Änderungsantrag 30**  
**Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

—

*Vorschlag zur Ablehnung*

***Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.***

Or. en

*Begründung*

*The proposed notification procedure would impede the exercise of legislative power in such a way that a national provision which could prove more effective in achieving objectives in connection with the regulation of services might not be enforceable. The Commission proposal fails properly to substantiate the argument that updating the notification procedure would make it possible to meet more effectively the objective of deepening the internal services market at EU level; therefore it is to be concluded that the above proposal for a directive does not comply with the principle of subsidiarity.*

**Änderungsantrag 31**  
**Angelika Niebler**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

—

*Vorschlag zur Ablehnung*

***Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.***

Or. en

**Änderungsantrag 32**  
**Jane Collins**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Berufsfreiheit ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert die Berufsfreiheit und die unternehmerische Freiheit. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind im Vertrag verankerte Grundprinzipien. Nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, sollten daher keine ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung dieser Grundrechte schaffen.

*Geänderter Text*

(1) Die Berufsfreiheit ist ein Grundrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert die Berufsfreiheit und die unternehmerische Freiheit. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit sind im Vertrag verankerte Grundprinzipien. Nationale Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen regeln, sollten daher keine ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Hindernisse für die Ausübung dieser Grundrechte schaffen. ***Allerdings müssen die nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten in jedem Fall eingehalten werden und Vorrang vor sämtlichen EU-Rechtsvorschriften haben.***

Or. en

**Änderungsantrag 33**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Da das Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder an die Ausübung eines solchen Berufs enthält, fällt die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

*Geänderter Text*

(2) Da das Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder an die Ausübung eines solchen Berufs enthält, fällt die Entscheidung, ob ***Maßnahmen ergriffen werden müssen*** und wie ein Beruf zu reglementieren ist (***im Sinn der Festlegung von Bedingungen für den Zugang zu einem Beruf oder seine Ausübung***), in den Zuständigkeitsbereich

der Mitgliedstaaten, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Or. ro

**Änderungsantrag 34**  
**Jane Collins**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) ***Da das Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder an die Ausübung eines solchen Berufs enthält, fällt die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.***

*Geänderter Text*

(2) ***Die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Sollten spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder an die Ausübung eines solchen Berufs bestehen, so haben die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Vorrang.***

Or. en

**Änderungsantrag 35**  
**Jane Collins**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5**

*Vorschlag der Kommission*

(5) ***Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbaren einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den nationalen zuständigen Behörden bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien***

*Geänderter Text*

***entfällt***

*sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung von bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ist es daher notwendig, ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene festzulegen, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.*

Or. en

### **Änderungsantrag 36** **Daniel Buda**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbarten einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den nationalen zuständigen Behörden bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung von bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ist es daher notwendig, ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene festzulegen, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.

##### *Geänderter Text*

(5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbarten einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den nationalen zuständigen Behörden bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen, ***was sich negativ auf die Erbringung von Dienstleistungen und die Mobilität von Berufstätigen auf Unionsebene auswirkt. Zugleich hat die Evaluierung offenbart, dass Regulierungsentscheidungen gegenwärtig nicht immer auf einer fundierten und objektiven Analyse beruhen bzw. offen und transparent durchgeführt werden.*** Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Schranken bei der Aufnahme und Ausübung von bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ist es daher notwendig, ein

gemeinsames Verfahren auf Unionsebene festzulegen, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.

Or. ro

**Änderungsantrag 37**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 5 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5a) Im Zusammenhang mit der häufigen Änderung von Berufsreglementierungen besteht das Risiko, dass ohne EU-Maßnahmen die Unterschiede zwischen jenen, die bereits gute Regulierungsverfahren anwenden und die Verhältnismäßigkeit angemessen prüfen, bevor sie entscheiden, ob sie eine Regulierung vornehmen, und jenen, die dies nicht tun, größer werden. Dies führt letztlich zu immer größeren Qualitätsunterschieden bei den einschlägigen Rechtsvorschriften, was sich negativ auf den Zugang zu bestimmten Berufen auswirkt und die Mobilität und die Wirtschaftsleistungen beeinträchtigt.**

Or. ro

**Änderungsantrag 38**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 7**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den

(7) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den

Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen. Die vorliegende Richtlinie sollte **zusätzlich zur Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung kommen**, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die in einem separaten Rechtsakt der Union festgelegt wurden und den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf **und** sowie die Ausübung dieses Berufs betreffen.

Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen. Die vorliegende Richtlinie sollte **die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu diesen Berufen oder ihre Ausübung reglementieren**, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die in einem separaten Rechtsakt der Union festgelegt wurden und den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf sowie die Ausübung dieses Berufs betreffen.

Or. ro

### **Änderungsantrag 39** **Daniel Buda**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Mit der Richtlinie werden Regeln festgelegt, die vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vor der Änderung der bestehenden Vorschriften angewandt werden sollten, durch die der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird.**

Or. ro

### **Änderungsantrag 40** **Jane Collins**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 8**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(8) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf **einen gemeinsamen** Rechtsrahmen verlassen können, der sich auf klar

(8) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf **ihren eigenen** Rechtsrahmen verlassen können, der sich auf klar definierte



definierte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in **der Union** stützt. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann z. B. der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. Nationale Bestimmungen können zudem eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen.

Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in **ihrem eigenen Hoheitsgebiet** stützt. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann z. B. der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. Nationale Bestimmungen können zudem eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen.

Or. en

## Änderungsantrag 41 Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Staat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung seiner Argumente begleitet werden.

#### *Geänderter Text*

(9) Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer **fundierten und objektiven** Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Staat erlassenen Maßnahme **auf der Grundlage einer strengen, transparenten und objektiven Evaluierung** und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung seiner Argumente begleitet **werden, wobei die besonderen Gegebenheiten dieses Mitgliedstaats berücksichtigt** werden.

Or. ro

**Änderungsantrag 42**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Es ist zweckmäßig, die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen zu überwachen. Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einschränkender nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Rechtsvorschriften sollte sich auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Rechtsvorschriften im betreffenden Bereich beobachtet wurden.

*Geänderter Text*

(10) Es ist zweckmäßig, die Verhältnismäßigkeit der Bestimmungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen zu überwachen. Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einschränkender nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf **die Analyse des gesamten Rechtsrahmens für den betreffenden Beruf und auf** eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Rechtsvorschriften sollte sich auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Rechtsvorschriften im betreffenden Bereich beobachtet wurden.

Or. ro

**Änderungsantrag 43**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen objektiv und unabhängig durchführen; dies gilt auch für mittelbar reglementierte Berufe, bei denen einem Berufsverband die entsprechende Befugnis erteilt wird.

*Geänderter Text*

(11) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen **unter Berücksichtigung objektiver Feststellungen** objektiv und unabhängig durchführen; dies gilt auch für mittelbar reglementierte Berufe, bei denen einem

**Während** die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen, die in bestimmten Fällen aufgrund ihrer größeren Nähe zu örtlichen Bedingungen und Fachkenntnissen u. U. besser in der Lage sind, zu bestimmen, wie die Ziele des Allgemeininteresses am besten zu erreichen sind, **gibt es insbesondere in solchen Fällen besonderen Anlass zur Besorgnis**, wenn die politischen Entscheidungen dieser Behörden oder Stellen etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen.

Berufsverband die entsprechende Befugnis erteilt wird. **Die Mitgliedstaaten können diese Stellungnahmen von jeder Stelle einholen, die ihrer Ansicht nach relevant und in der Lage ist, solche Stellungnahmen abzugeben, einschließlich bestehender Stellen, die am nationalen Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind. Dies ist besonders wichtig, wenn** die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen **erfolgt**, die in bestimmten Fällen aufgrund ihrer größeren Nähe zu örtlichen Bedingungen und Fachkenntnissen u. U. besser in der Lage sind, zu bestimmen, wie die Ziele des Allgemeininteresses am besten zu erreichen sind, **und** wenn die politischen Entscheidungen dieser Behörden oder Stellen etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen. **Unzulängliche Regulierungsentscheidungen können den Wettbewerb verfälschen, indem sie den Markteintritt beschränken und so zu einem beträchtlichen Verlust von Beschäftigungsmöglichkeiten und zu höheren Verbraucherpreisen führen sowie den freien Verkehr behindern können.**

Or. ro

#### **Änderungsantrag 44 Jane Collins**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar**

**entfällt**

*von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, die im Wesentlichen protektionistische Absichten verfolgen, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die*

*Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.*

Or. en

**Änderungsantrag 45**  
**Viktor Uspaskich**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 12**

*Vorschlag der Kommission*

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne

*Geänderter Text*

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne

der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, die im Wesentlichen protektionistische Absichten verfolgen, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.

der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger, **der Gläubiger** und der Arbeitnehmer, **einschließlich des Sozialschutzes von Arbeitnehmern**; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs**; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; **einschließlich Bodennutzungsplanung, Tierschutz und Veterinärpolitik**; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik **sowie Wahrung der Meinungsfreiheit**. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, die im Wesentlichen protektionistische Absichten verfolgen, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.

Or. en

## **Änderungsantrag 46** **Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 12**

#### *Vorschlag der Kommission*

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar

#### *Geänderter Text*

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer bestimmten abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter Bestimmungen über spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar

von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; **Straßenverkehrssicherheit**; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, die im Wesentlichen protektionistische Absichten verfolgen, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des

von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese Bestimmungen durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat **und die sich noch weiterentwickeln können**. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; **Verkehrssicherheit**; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, die im Wesentlichen protektionistische Absichten verfolgen, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine

Allgemeininteresses dar.

zwingenden Gründe des  
Allgemeininteresses dar.

Or. ro

**Änderungsantrag 47**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Es obliegt den Mitgliedstaaten zu bestimmen, welches Maß an Schutz der Ziele des öffentlichen oder allgemeinen Interesses sie zuerkennen möchten und in welcher verhältnismäßigen Art und Weise sie dieses Maß erreichen wollen.***

Or. ro

**Änderungsantrag 48**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 13**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(13) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einen Beruf zu reglementieren oder bestehende Regelungen zu ändern, so sollte berücksichtigt werden, welche Art von Risiken – insbesondere für Verbraucher, Berufsangehörige oder Dritte – mit der Verfolgung der angestrebten Ziele des Allgemeininteresses verbunden sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich der reglementierten Berufe zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht. Berufsangehörige besitzen ein hohes Maß an Fachkenntnissen, die die Verbraucher

(13) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einen Beruf zu reglementieren oder bestehende Regelungen zu ändern, so sollte ***unter anderem*** berücksichtigt werden, welche Art von Risiken – insbesondere für Verbraucher, Berufsangehörige oder Dritte – mit der Verfolgung der angestrebten Ziele des Allgemeininteresses verbunden sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich der reglementierten Berufe zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht. Berufsangehörige besitzen ein hohes Maß an Fachkenntnissen, die die Verbraucher



vielleicht nicht haben, und Verbraucher finden es daher u. U. schwierig, die Qualität der ihnen bereitgestellten Dienstleistungen zu beurteilen.

vielleicht nicht haben, und Verbraucher finden es daher u. U. schwierig, die Qualität der ihnen bereitgestellten Dienstleistungen zu beurteilen, **was auch weiterhin trotz der möglichen Verringerung der Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Dienstleistungsempfängern infolge von wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen der Fall sein kann.**

Or. ro

## Änderungsantrag 49 Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die **zuständigen Behörden** sollten den wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme, **einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse** unter besonderer Berücksichtigung der **Intensität** des Wettbewerbs auf dem Markt **und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie den** Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union gebührend Rechnung tragen. Auf der Grundlage dieser Analyse sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung **innerhalb der Union** im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.

#### *Geänderter Text*

(18) Die **Mitgliedstaaten** sollten den wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme unter besonderer Berücksichtigung der **Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen**, des Wettbewerbs auf dem Markt **sowie** der Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union gebührend Rechnung tragen. Auf der Grundlage dieser Analyse sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.

Or. ro

**Änderungsantrag 50**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 19**

*Vorschlag der Kommission*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten einen Vergleich zwischen der nationalen Maßnahme und anderen, weniger einschneidenden Lösungen anstellen, mit denen dasselbe Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die aber *mit* weniger Beschränkungen mit sich bringen würden. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so könnte das Ziel durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden als durch Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufsangehöriger, *etwa durch den Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister. Eine Reglementierung durch vorbehaltene Tätigkeiten sollte nur dann erfolgen, wenn die Maßnahmen bezwecken, eine ernsthafte Gefährdung der Ziele des Allgemeininteresses zu verhindern.*

*Geänderter Text*

(19) Die Mitgliedstaaten sollten einen Vergleich zwischen der nationalen Maßnahme und anderen, weniger einschneidenden Lösungen anstellen, mit denen dasselbe Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die aber weniger Beschränkungen mit sich bringen würden. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so könnte das Ziel durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden als durch Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufsangehöriger.

Or. ro

**Änderungsantrag 51**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

(20) Die *nationalen Behörden* sollten eine *Gesamtwürdigung* der Umstände vornehmen, unter denen die *einschränkende Maßnahme* erlassen und

*Geänderter Text*

(20) Die *Mitgliedstaaten* sollten eine *allgemeine Beurteilung* der Umstände vornehmen, unter denen die *Anforderung* erlassen und durchgeführt wird, und

durchgeführt wird, und insbesondere prüfen, ob der Erlass weiterer, über die spezifischen Berufsqualifikationen hinausgehender Anforderungen kumulative Wirkungen nach sich ziehen könnte. Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften abhängig sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der *kumulativen* Wirkung der Maßnahmen sollten die *zuständigen Behörden* daher auch *andere bestehende* Anforderungen berücksichtigen, etwa kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz und Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind. Eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Maßnahme kann nicht als notwendig zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden, wenn sie sich mit Anforderungen wesentlich überschneidet, die bereits im Rahmen anderer Vorschriften oder Verfahren durchgeführt wurden.

insbesondere prüfen, ob der Erlass weiterer, über die spezifischen Berufsqualifikationen hinausgehender Anforderungen kumulative Wirkungen nach sich ziehen könnte. Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung bestimmter Rechtsvorschriften abhängig sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der Wirkung der *neuen oder geänderten* Maßnahmen sollten die *Mitgliedstaaten* daher auch *das Zusammenwirken dieser Maßnahmen mit anderen bestehenden* Anforderungen berücksichtigen, etwa kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz und Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind. Eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Maßnahme kann nicht als notwendig zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden, wenn sie sich mit Anforderungen wesentlich überschneidet, die bereits im Rahmen anderer Vorschriften oder Verfahren durchgeführt wurden.

Or. ro

## **Änderungsantrag 52** **Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Erwägung 20 a (neu)**

**(20a) Die Kriterien für die Bestimmung der Verhältnismäßigkeit, wie sie in dieser Richtlinie festgelegt sind, können in entsprechendem Ausmaß und entsprechender Intensität im Verlauf einer Bewertung der Verhältnismäßigkeit angewendet werden, die vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Vorschriften vorgenommen wird. Der Umfang und der Grad der Intensität, die während der Bewertung angewendet werden, sollten zum Inhalt der eingeführten Bestimmung und deren Auswirkung verhältnismäßig sein.**

Or. ro

**Änderungsantrag 53  
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 21**

(21) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Bürger, repräsentative Verbände oder andere relevanten **Interessenträgern** vor der Einführung der neuen Maßnahmen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren und ihnen die Gelegenheit bieten, ihren Standpunkt darzulegen.

(21) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Bürger, **Dienstleistungsempfänger**, repräsentative Verbände oder andere relevanten **Interessenträger** vor der Einführung der neuen **oder der Änderung der bestehenden** Maßnahmen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren und ihnen die Gelegenheit bieten, ihren Standpunkt darzulegen.

Or. ro

**Änderungsantrag 54**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

(23) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Förderung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen ist es wichtig, dass die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen in der Datenbank der reglementierten Berufe leicht zugänglich sind, um allen **betroffenen Dritten** zu ermöglichen, Stellung zu nehmen.

*Geänderter Text*

(23) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Förderung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen ist es wichtig, dass die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen in der Datenbank der reglementierten Berufe leicht zugänglich sind, um allen **Mitgliedstaaten** zu ermöglichen, Stellung zu nehmen.

Or. ro

**Änderungsantrag 55**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 24**

*Vorschlag der Kommission*

(24) **Da die** Ziele dieser Richtlinie, nämlich der Abbau von unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung, allein durch nationale Maßnahmen nicht hinreichend verwirklicht werden **können** und aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen **sind**, **kann** die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

*Geänderter Text*

(24) **Die** Ziele dieser Richtlinie, nämlich der Abbau von unverhältnismäßigen Beschränkungen des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung, **können** allein durch nationale Maßnahmen nicht hinreichend verwirklicht werden und **sind** aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu erreichen, **sodass** die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden **kann**. Entsprechend dem in diesem Artikel niedergelegten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. **Diese Richtlinie soll für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Gewährleistung der Ziele des Allgemeininteresses und der**

***Qualität von Dienstleistungen einerseits und der Verbesserung des Zugangs zu reglementierten Berufen und ihrer Ausübung für Berufsangehörige sowie der Sicherstellung einer größeren Auswahl für die Verbraucher andererseits sorgen und trägt zugleich der Tatsache Rechnung, dass die Reglementierung der im Allgemeininteresse stehenden Berufe weiterhin ein Vorrecht der Mitgliedstaaten ist.***

Or. ro

**Änderungsantrag 56**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 2 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Diese Richtlinie gilt für ***unter die Richtlinie 2005/36/EG fallende Anforderungen***, die ***nach den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten*** die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder ***einer bestimmten*** Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

*Geänderter Text*

1. Diese Richtlinie gilt für ***Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten***, die die Aufnahme oder Ausübung eines ***unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden*** Berufs oder ***eine bestimmte*** Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten.

Or. ro

**Änderungsantrag 57**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung

*Geänderter Text*

(a) „geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung

eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen *oder andere Maßnahmen* verhängt werden.

eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

Or. ro

### **Änderungsantrag 58** **Daniel Buda**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 4 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen

*Geänderter Text*

Ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen **und Überwachung**

Or. ro

### **Änderungsantrag 59** **Daniel Buda**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 4 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten **vor der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, dass die einschlägigen zuständigen Behörden nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit dieser**

*Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, **dass sie eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen vor der Einführung neuer Rechtsvorschriften oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften vornehmen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.**

*Vorschriften vornehmen.*

Or. ro

## **Änderungsantrag 60**

**Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 4 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 wird von einer ausführlichen Begründung begleitet, die eine Bewertung ihrer Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.

##### *Geänderter Text*

2. Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 wird von einer ausführlichen Begründung begleitet, die eine Bewertung ihrer Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht, **wobei der Besonderheit der einzelnen Berufe und ihrem Regulierungsumfeld umfassend Rechnung getragen wird.**

Or. ro

## **Änderungsantrag 61**

**Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 4 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich, quantitative **Nachweise substantiiert.**

##### *Geänderter Text*

3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich **und sachdienlich**, quantitative **Mittel unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten dieses Mitgliedstaats gerechtfertigt.**

Or. ro



**Änderungsantrag 62**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten überwachen *in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen die Verhältnismäßigkeit der* Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und tragen Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Maßnahme eingetreten sind, gebührend Rechnung.

*Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten überwachen *die Verhältnismäßigkeit der neuen oder geänderten* Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und tragen *der Analyse des gesamten Rechtsrahmens für den betreffenden Beruf sowie den* Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden Maßnahme eingetreten sind, gebührend Rechnung.

Or. ro

**Änderungsantrag 63**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 4 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Absatz 1 objektiv und unabhängig durchgeführt wird, einschließlich durch die Mitwirkung unabhängiger Kontrollstellen.

*Geänderter Text*

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen *offen und transparent*, um zu gewährleisten, dass die Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Absatz 1 objektiv und unabhängig *unter Berücksichtigung der objektiven Feststellungen* durchgeführt wird, einschließlich durch die Mitwirkung unabhängiger Kontrollstellen.

Or. ro

**Änderungsantrag 64**  
**Viktor Uspaskich**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die einschlägigen zuständigen Behörden berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der **Tierschutz**, das **geistiges** Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

*Geänderter Text*

2. Die einschlägigen zuständigen Behörden berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger, **der Gläubiger** und der Arbeitnehmer, **einschließlich des Sozialschutzes von Arbeitnehmern**, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, **die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs**, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt **einschließlich der Bodennutzungsplanung, des Tierschutzes und der Veterinärpolitik**, das **geistige** Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik **sowie die Wahrung der Meinungsfreiheit**.

Or. en

**Änderungsantrag 65**  
**Jiří Maštálka**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 5 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Die einschlägigen zuständigen Behörden berücksichtigen insbesondere, ob

*Geänderter Text*

2. Die einschlägigen zuständigen Behörden berücksichtigen insbesondere, ob

diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistiges Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistiges Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik **sowie die Aufrechterhaltung eines guten Systems für die Berufsausbildung, das auf dem System des entsprechenden Mitgliedstaats beruht.**

Or. en

## **Änderungsantrag 66** **Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 5 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die **einschlägigen zuständigen Behörden** berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger

#### *Geänderter Text*

2. Die **Mitgliedstaaten** berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger

und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das **geistiges** Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das **geistige** Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

Or. ro

### **Änderungsantrag 67** **Daniel Buda**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 5 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind **und im Wesentlichen protektionistischen Zwecken dienen oder protektionistische Wirkungen haben**, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

##### *Geänderter Text*

3. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

Or. ro

### **Änderungsantrag 68** **Daniel Buda**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie** **Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Bei der Prüfung der Notwendigkeit

##### *Geänderter Text*

2. Bei der Prüfung der Notwendigkeit

und Verhältnismäßigkeit der Vorschriften  
*berücksichtigen die einschlägigen  
zuständigen Behörden insbesondere*

und Verhältnismäßigkeit der Vorschriften  
*durch die Mitgliedstaaten muss der  
Umfang der Bewertung mit dem Inhalt  
und den Auswirkungen der Vorschrift im  
Verhältnis stehen. Die Mitgliedstaaten  
sollten Folgendes berücksichtigen:*

Or. ro

**Änderungsantrag 69**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) die Eigenart der mit den  
angestrebten Zielen des  
Allgemeininteresses verbundenen Risiken  
für Verbraucher, Berufsangehörige und  
Dritte;

*Geänderter Text*

(a) die Eigenart der mit den  
angestrebten Zielen des  
Allgemeininteresses verbundenen Risiken  
für **Dienstleistungsempfänger,**  
**einschließlich** Verbraucher,  
Berufsangehörige und Dritte;

Or. ro

**Änderungsantrag 70**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) die Eignung der Vorschriften, **vor  
allem hinsichtlich ihrer Angemessenheit**  
zur Erreichung des angestrebten Ziels, **und  
ob sie diesem Ziel tatsächlich in  
kohärenter und systematischer Weise  
gerecht werden und somit den Risiken  
entgegenwirken, die bei vergleichbaren  
Tätigkeiten in ähnlicher Weise  
identifiziert wurden;**

*Geänderter Text*

(b) die Eignung der Vorschriften zur  
Erreichung des angestrebten Ziels;

Or. ro

**Änderungsantrag 71**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ba) die Frage, ob die Vorschrift diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht wird;**

Or. ro

**Änderungsantrag 72**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(ca) die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Anforderungen, die den Zugang zu Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind;**

Or. ro

**Änderungsantrag 73**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) **den Zusammenhang** zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

*Geänderter Text*

(d) **die Entsprechung** zwischen dem Umfang der von einem Beruf erfassten oder einem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten und der erforderlichen Berufsqualifikation;

Or. ro

**Änderungsantrag 74**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

(e) **den Zusammenhang** zwischen der Komplexität der Aufgaben und dem Besitz einer spezifischen Berufsqualifikation, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung, **sowie die Existenz verschiedener Wege zum Erlangen der Berufsqualifikation**;

*Geänderter Text*

(e) **die Entsprechung** zwischen der Komplexität der Aufgaben und dem Besitz einer spezifischen Berufsqualifikation, insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung;

Or. ro

**Änderungsantrag 75**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

(f) **den Umfang der beruflichen Tätigkeiten, die Inhabern einer bestimmten Berufsqualifikation vorbehalten sind, nämlich** ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;

*Geänderter Text*

(f) **die Frage**, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können;

**Änderungsantrag 76**

**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe h**

*Vorschlag der Kommission*

(h) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen können;

*Geänderter Text*

(h) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern *effizient* abbauen können;

Or. ro

**Änderungsantrag 77**

**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe j**

*Vorschlag der Kommission*

(j) *die Möglichkeit des Rückgriffs auf weniger einschneidende Mittel zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels;*

*Geänderter Text*

*entfällt*

Or. ro

**Änderungsantrag 78**

**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**

**Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe k**

*Vorschlag der Kommission*

(k) *die kumulative Wirkung der Einschränkungen sowohl auf den Zugang*

*Geänderter Text*

*entfällt*



*zu einem Beruf als auch auf dessen Ausübung, insbesondere wie jede einzelne Anforderung zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.*

Or. ro

**Änderungsantrag 79**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so prüfen die einschlägigen zuständigen Behörden für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe j insbesondere, ob das Ziel durch eine geschützte Berufsbezeichnung erreicht werden kann, ohne die Tätigkeiten vorzubehalten.**

**entfällt**

Or. ro

**Änderungsantrag 80**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 6 – Absatz 4 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**4. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe k prüfen die *einschlägigen* zuständigen Behörden insbesondere eine etwaige kumulative Wirkung folgender Anforderungen:**

**4. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe cc prüfen die *Mitgliedstaaten* die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit einer Anforderung oder mehreren Anforderungen *kombiniert* werden,**

*insbesondere den Folgenden:*

Or. ro

**Änderungsantrag 81**

**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) Tätigkeitsvorbehalte *parallel zu geschützten Berufsbezeichnungen*;

*Geänderter Text*

(a) Tätigkeitsvorbehalte;

Or. ro

**Änderungsantrag 82**

**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

(aa) *geschützte Berufsbezeichnungen*;

*Geänderter Text*

Or. ro

**Änderungsantrag 83**

**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) *Anforderungen* der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

*Geänderter Text*

(b) *Verpflichtungen*, Anforderungen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung *gemäß Erwägungsgrund 9 des Einleitungsteils sowie Artikel 22 und 53 der überarbeiteten Richtlinie 2005/36 zu erfüllen*;

## Änderungsantrag 84

Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe i

##### *Vorschlag der Kommission*

(i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

##### *Geänderter Text*

(i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht ***gemäß Erwägungsgrund 9 des Einleitungsteils sowie Artikel 22 und 53 der überarbeiteten Richtlinie 2005/36;***

Or. ro

## Änderungsantrag 85

Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe j

##### *Vorschlag der Kommission*

(j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

##### *Geänderter Text*

(j) Anforderungen an Sprachkenntnisse ***gemäß Erwägungsgrund 9 des Einleitungsteils sowie Artikel 22 und 53 der überarbeiteten Richtlinie 2005/36,*** soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

Or. ro

## Änderungsantrag 86

Daniel Buda

### Vorschlag für eine Richtlinie

#### Artikel 7 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten **informieren Bürger, Dienstleistungsempfänger, repräsentative Verbände und andere einschlägige Interessenträger als** Berufsangehörige auf geeignete Weise, bevor sie neue **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** einführen oder bestehende **Vorschriften** ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten **stellen die Information Dienstleistungsempfängern und sonstigen einschlägigen Interessenträgern, auch wenn sie keine** Berufsangehörige **sind**, auf geeignete Weise **zur Verfügung**, bevor sie neue **Vorschriften** einführen oder bestehende **Rechts- und Verwaltungsvorschriften** ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen. **Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten nationale Verfahren anwenden.**

Or. ro

**Änderungsantrag 87**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Informationsaustausch zwischen  
**zuständigen Behörden**

*Geänderter Text*

Informationsaustausch zwischen  
**Mitgliedstaaten**

Or. ro

**Änderungsantrag 88**  
**Jane Collins**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

**2. Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die für die Übermittlung und den Empfang**

*Geänderter Text*

**entfällt**

*von Informationen verantwortlichen  
zuständigen Behörden.*

Or. en

**Änderungsantrag 89**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 8 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

2. Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die für die Übermittlung und den Empfang von Informationen verantwortlichen *zuständigen* Behörden.

*Geänderter Text*

2. Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 1 unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die für die Übermittlung und den Empfang von Informationen verantwortlichen *öffentlichen* Behörden.

Or. ro

**Änderungsantrag 90**  
**Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 9 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Gründe für die Betrachtung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 *und 6* der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden, als gerechtfertigt, *notwendig* und verhältnismäßig, werden von den *einschlägigen zuständigen Behörden* in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe gespeichert und anschließend von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

*Geänderter Text*

1. Die Gründe für die Betrachtung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden, als gerechtfertigt und verhältnismäßig, werden von den *Mitgliedstaaten* in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe gespeichert und anschließend von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht, *es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat ersucht ausdrücklich darum, dass diese Gründe nicht öffentlich zugänglich gemacht werden.*  
*Entsprechende Anträge müssen*

*hinreichend begründet werden.*

Or. ro

## **Änderungsantrag 91**

**Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 9 – Absatz 2**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Mitgliedstaaten **und andere interessierte Kreise** können bei der Kommission oder dem Mitgliedstaat, der die Vorschriften **notifiziert** hat, Stellungnahmen einreichen.

##### *Geänderter Text*

2. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission oder dem Mitgliedstaat, der die Vorschriften **mitgeteilt** hat, Stellungnahmen **zu den Vorschriften und den Gründen** einreichen, **aus denen diese Vorschriften als gerechtfertigt und verhältnismäßig betrachtet werden.**

Or. ro

## **Änderungsantrag 92**

**Daniel Buda**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens **bis zum**. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

##### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften spätestens **nach 24 Monaten**. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Or. ro